

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eingehoben und brachte im Hüttensteiner Gericht 10.917 fl., im Durchschnitt also jedesmal ca. 1560 fl. ein.¹⁾ Dies war im Vergleich mit den Erträgen anderer Gerichte wenig. Hüttenstein war eben seit je ein „armes Gericht“, wie es der Pfleger Berchtold von Sonnenburg 1745 nennt, da er die geringen Einkünfte seines Bezirkes der Hofkammer gegenüber rechtfertigen muß. Als Erzbischof Jakob Ernst 1747 nach zweijähriger Regierung starb, hinterließ er 25.000 fl. mit der Bestimmung, den Untertanen damit die Weihsteuer zu erleichtern. Demnach wurde diesmal die Steuer bei den Vermögenden mit dem vierten, bei den Armen mit dem sechzehnten Teil der Anlaß bemessen. Das Jahr 1772 brachte jedoch wieder eine Verschärfung, indem von den Wohlhabenden die Hälfte, von den mittelmäßig Begüterten ein Drittel, von den Armen ein Viertel genommen wurde. Diesmal war es übrigens das letzte Mal, daß die Weihsteuer eingehoben wurde; denn Hieronymus Colloredo, der da gewählt wurde, ist der letzte regierende Erzbischof von Salzburg.

Zu den Steuern im weiteren Sinne sind die Kaufrechte, Willengelder und übrigen Taxen zu zählen, deren es eine ganze Menge gab. Das Fürtkaufrecht, d. h. die Bewilligung des Zwischenhandels mit Genußmitteln, z. B. Schmalz, Bier, Tabak²⁾ u. dgl., wurde von der Hofkammer gegen Reichung einer entsprechenden Abgabe erteilt. Die Schüffelbrechler mußten von dem Ertrag ihrer Arbeit nicht nur von jedem Gulden 6 s Kaufrecht,³⁾ sondern überdies für das verbrauchte Holz Stockrecht⁴⁾ zahlen. Das Willengeld wurde für jede Unternehmung eingefordert, die der Bewilligung der Obrigkeit bedurfte. In diesem Sinn ist das Fürtkaufrecht auch dahin zu rechnen. Daneben

¹⁾ Die genaueren Daten sind:

1654	1122 fl. 4 β 16 s
1669	1305 fl. 3 β 17 s
1688	1480 fl. — 12 ¹ / ₂ s
1709	1652 fl. 5 β 25 s
1727	2045 fl. 5 β 22 ¹ / ₂ s
1745	1765 fl. 1 fr. 20 s
1747	1548 fl. 7 fr. 3 ¹ / ₂ s

²⁾ 1666 ist der erste Tabakladen in St. Gilgen aufgemacht worden. Aber noch 6 Jahre früher wurde einer um 6 β gebüßt, weil er „Tobägg gedruncken“ d. h. geraucht hatte. St. G. B. G., Cod. 43.

³⁾ St. G. B. G., Cod. 80, 1708/09.

⁴⁾ Ebenda, Cod. 102, 1729/30.